

Privates Nutzung des Internets am Arbeitsplatz kein Kündigungsgrund

Das jedenfalls ist das Ergebnis der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mainz in der Entscheidung 4 Sa 958/05. Das Landesarbeitsgericht stellt hierbei die Bedingung auf, dass es sich bei der privaten Nutzung nur um kurzfristige Privatnutzung des Internets handeln dürfe und auch nur unverfängliche Zwecke Ziel der privaten Nutzung sein dürfen.

Damit ist faktisch die Kündigung jedoch nicht mehr möglich, weil es für den Arbeitgeber so gut wie nicht möglich sein dürfte, die langfristige Nutzung nachzuweisen und die Frage, welche Zwecke verfänglich sind, ebenfalls dem Risiko des Arbeitgebers überlassen bleiben.

Entscheidung mitgeteilt durch das Volksblatt Paderborn, 5. Januar 2007